

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN von Modesalon Christin

### §1 Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, u.a., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden, sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Sofern der Käufer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, gelten sie als von ihm angenommen, und zwar spätestens mit dem Empfang der Ware.

### §2 Angebote und Auftragsbestätigung

Unsere Angebotspreise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aktionen die zeitlich befristet sind, halten wir uns nur in der angegebenen Frist an unseren Aktionspreis. Generell gelten alle Angebotspreise 30 Tage. Alle von uns veranschlagten Angebotspreise gelten rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Lieferungen ab Hauptsitz. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen, wenn der Auftragswert nicht 1000,00 € übersteigt. Unsere Angebote sind freibleibend. Nachträgliche Preisänderungen bleiben vorbehalten, bedürfen aber der schriftlichen Genehmigung beider Parteien. Vom Auftraggeber unterzeichnete Angebote gelten als Auftragsbestätigung und sind bindend.

### §3 Preise

Unsere Preise werden, wenn nicht ausdrücklich vermerkt netto und in EUR angegeben. Unsere Preise sind errechnet aufgrund der bei Angebotsabgabe herrschenden Marktsituation. Preisänderungen für die Herstellung unserer Dienstleistungen benötigten Materialien, insbesondere Metall, Leder etc., die zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem der Auftragserteilung erfolgen, können zu Preisänderungen führen. Entwürfe, Probearbeiten und Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst worden sind, können vom Auftragnehmer berechnet werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Grafische Arbeiten, insbesondere Logoerstellung werden vom Auftraggeber gesondert vergütet, es sei denn, er geht eine längerfristige Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen ein. In diesem Falle muss der Auftraggeber für jedes von einer Drittfirma geschaffene Produkt uns mit dem jeweiligen Anzeigensatz beauftragen bzw. die Nutzungsrechte des Logos schriftlich erfragen, mit Angabe des Grundes der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht nachkommen, wird ihm unverzüglich die Nutzungsrechte an Logo bzw. grafischen Arbeiten in Rechnung (einmalig) gestellt. Dies gilt auch insbesondere bei der Nutzung im Internet. Eine anderweitige Nutzung der digitalen Fotos (auch Scanvorlagen) wird nur mit Genehmigung des Verlages und gegen eine Unkostenpauschale erteilt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftragnehmer rechtliche Schritte vor.

### §4 Änderungen

Zusatzarbeiten und Mehrkosten, die während der Auftragsabwicklung entstehen und bei der Auftragsabgabe oder bei der Auftragserteilung nicht erkennbar waren, werden nach Absprache mit dem Auftraggeber separat berechnet. Generell gilt ein unterschriebener Probeabzug ist für beide Seiten bindend. Etwaige Fehler oder Mängel können nach Unterschriftsleistung nicht mehr berücksichtigt werden und entbinden den Auftragnehmer von etwaiger Mithaftung.

### §5 Zahlung

Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Soweit Ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren

Rechnungen beglichen sind, hinsichtlich derer, dem Käufer kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zustand. Wechsel werden generell nicht angenommen. Wir behalten uns das Recht vor, bei oder nach der Auftragsannahme und bevor der Auftrag ausgeführt wird, Zahlungssicherheiten in Form von Vorauszahlung oder einer Bankgarantie zu verlangen. Sollte keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen sein, müssen Neukunden generell die erste Rechnung bei Lieferung in bar begleichen oder im Voraus überweisen. Sollte der Auftragswert 2500,-€ netto übersteigen behalten wir uns eine 50%ige Vorauszahlung vor.

#### §6 Zahlungsverzug

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetreten oder bekannt geworden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Begleichung aller Beträge aus offenen und auch die der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufende Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftragnehmer trotz einer verzugsrechtlichen Mahnung (nach 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum) keine Zahlungen leistet. Bei Zahlungsverzug ab 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank, sowie Mahnauflagen von 5,00€ je Mahnung zu zahlen. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist (60 Kalendertage nach Rechnungsdatum) wird Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet.

#### §7 Lieferung

Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für den Vorsatz der groben Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsunternehmen versichert. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden und bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis in Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem des Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie Fälle höherer Gewalt, aber auch Störungen im Bereich der Dienste der Deutschen Telekom, der Ausfall von Kommunikationssystemen und Gateways usw., berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

#### §8 Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Herstellungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder anerkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Wochen nachdem die Ware unseren Betrieb verlassen hat, bei uns eintrifft. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl, unter Ausschluss anderer Ansprüche, Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen leisten und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. Es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder uns oder einem anderen unser Erfüllungsgehilfen werden Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. (§361 BGB unberührt) Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Mängel eines Teils der beanstandeten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Bei Reproduktionen durch Vorlagen des Auftraggebers können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zu Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Bei Geschirrmonogrammen sind die Angaben auf der Gebrauchsanweisung zwingend einzuhalten. Für abgebrochene Stifte im Zuge einer Mehrfachbiegung haftet der Auftragnehmer nicht, dass gleiche gilt auch für harte Einwirkungen von außen.

#### §9 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Monogrammlayouts, wenn nicht vom Auftraggeber geliefert bleiben unser Eigentum. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns als Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen stellen somit geistiges Eigentum dar und bleiben ausnahmslos unser Recht. Alle von uns gestalteten Layouts sind urheberrechtlich geschützt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, das gilt aber auch für alle Vorstufen, Entwürfe etc. die zur Ausführung des Auftrages nötig waren.

#### §10 Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise hinweisen. Einen Ausschluss dieses Rechtes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Versagung des Auftraggebers.

#### §11 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch ein Rechtsnachfolger des Auftraggebers ist an die Verpflichtung aus dem Vertrag gebunden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Vielmehr gilt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck des Vertrages entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

Stand 01.10.2005